OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608092/3/KH

Datum:
Linz, 5. März 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 19.11.2025, GZ: BHSE/922150011375/22, mit dem einem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht stattgegeben wurde, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid vom 19.11.2025, GZ: BHSE/922150011375/22, gab die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) dem Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 31.10.2025 auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht statt.

Dieser Bescheid wurde dem Bf über einen elektronischen Zustelldienst zugestellt und ab Mittwoch, 19.11.2025 zur Abholung bereitgestellt. An diesem Tag erfolgte auch die erste elektronische Verständigung darüber, dass ein Dokument zur Abholung bereit liegt.

Die vom Bf erhobene Beschwerde wurde von diesem per E-Mail am Samstag, 20.12.2025 um 16:38 Uhr an die belangte Behörde übermittelt und war somit verspätet.

2. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

3. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde dem Bf ein Verspätungsvorhalt zum Parteiengehör übermittelt. [ON 2].

4. Der Bf gab keine Stellungnahme zu ON 2 ab.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt und Übermittlung eines Verspätungsvorhalts an den Bf. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfiel gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

2. Der unter I. festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem Behördenakt.

3. Dass der vom Bf mit Beschwerde angefochtene Bescheid vom 19.11.2025, GZ: BHSE/922150011375/22, mittels eines elektronischen Zustelldienstes zugestellt und ab Mittwoch, 19.11.2025 zur Abholung bereitgestellt wurde, wobei an diesem Tag auch die erste elektronische Verständigung darüber, dass ein

Dokument zur Abholung bereit liegt, ergibt sich aus dem im Behördenakt einliegenden elektronischen Zustellnachweis.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

§ 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) folgend endet eine nach Wochen bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 35 Abs. 1 Zustellgesetz hat im Fall einer elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis das Anzeigemodul den Empfänger unverzüglich davon zu verständigen, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereitliegt. Gemäß § 35 Abs. 6 leg. cit. gilt die Zustellung als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung bewirkt, wobei Samstage nicht als Werktage gelten.

2. Rechtliche Beurteilung:

Der gegenständlich mit Beschwerde angefochtene Bescheid vom 19.11.2025, GZ: BHSE/922150011375/22 wurde dem Bf über einen elektronischen Zustelldienst mittels Zustellnachweis zugestellt und ab Mittwoch, 19.11.2025 zur Abholung bereitgestellt. An diesem Tag erfolgte auch die erste elektronische Verständigung darüber, dass ein Dokument zur Abholung bereit liegt.

Gemäß § 35 Abs. 6 Zustellgesetz gilt eine Zustellung mittels eines elektronischen Zustelldienstes am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung als bewirkt – somit wurde die Postsendung, welche den nunmehr angefochtenen Bescheid enthielt, dem Bf am Donnerstag, 20.11.2025 zugestellt.

Ab diesem Tag stand die vierwöchige Beschwerdefrist (§ 7 Abs. 4 VwGVG) offen, wobei diese gemäß § 32 Abs. 2 AVG am Donnerstag, 18.12.2025 endete. Folglich war die vom Bf mit E-Mail vom Samstag, 20.12.2025 eingebrachte Beschwerde verspätet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing